

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufleute und Wiederverkäufer der alpetour Touristische GmbH

1. Vertragsgegenstand, Stellung der Vertragsparteien, Rechtsgrundlagen, Geltung von Geschäftsbedingungen

1.1. Die vertragliche Leistungspflicht der Firma **alpetour Touristische GmbH**, nachstehend **alpetour** abgekürzt, besteht in der **Verschaffung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen** (einzelne Reiseleistungen oder eine Gesamtheit von Reiseleistungen, diese nachfolgend **„Reisepakete“** genannt) an den **Auftraggeber** (nachstehend **„AG“**) abgekürzt, bzw. an die Teilnehmer seiner Reisen oder Veranstaltungen. Die Leistungspflicht von **alpetour** bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und diesen Vertragsbedingungen.

1.2. **alpetour** ist gegenüber dem AG **unmittelbar zur Leistungserbringung verpflichteter Vertragspartner**, soweit nicht **alpetour** nach **Ziff. 12.7** dieser Vertragsbestimmungen oder nach den individuellen vertraglichen Vereinbarungen lediglich **Vermittler von Reiseleistungen** ist.

1.3. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen **alpetour** und dem **AG** finden in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen, sodann diese Vertragsbedingungen und **hilfsweise** die Vorschriften des Werkvertragsrechts, **§§ 631 ff. BGB** und im Übrigen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

1.4. **alpetour hat nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters**. Die **Vorschriften der §§ 651a-m BGB** sowie **sonstige gesetzliche Vorschriften für Pauschalreisen und Pauschalreiseveranstalter** finden auf das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen **alpetour** und dem **AG weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung**. Die Anwendung solcher Vorschriften wird in Form einer **ausdrücklichen Rechtswahl ausdrücklich ausgeschlossen**. Entsprechendes gilt für Bestimmungen der Europäischen Union über Pauschalreiseverträge und Pauschalreisen.

1.5. Geschäftsbedingungen des **AG** haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der **AG** solche Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt und **alpetour** einer solchen Erklärung im Einzelfall oder allgemein nicht ausdrücklich widerspricht.

1.6. Diese Geschäftsbedingungen gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Liegt keine aktuelle Fassung vor, so gilt, soweit nicht etwas anderes im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde, die vorliegende Fassung auch für alle künftigen Verträge zwischen **alpetour** und dem **AG**.

1.7. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit **gewerblichen Kunden**, welche die vertragsgegenständlichen Reiseleistungen als Reiseveranstalter im Rahmen von Pauschalreiseverträgen oder in sonstigen Tätigkeitsformen als unmittelbarer Vertragspartner ihrer Kunden vermarkten. **Sie gelten demnach nicht für Verträge mit einzelnen Verbrauchern oder Verbrauchergruppen** (Verbraucher i.S. von § 13 BGB).

2. Vertragsabschluss

2.1. Der **AG** kann sein Interesse an der Buchung der von **alpetour** angebotenen Reiseleistungen telefonisch, per E-Mail, per Fax, über das Internet und schriftlich übermitteln. Diese Interessenbekundung ist für den **AG** und **alpetour** unverbindlich und begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines Vertrages.

2.2. **alpetour wird auf der Grundlage der Interessenbekundung des AG zunächst Auskunft über die Verfügbarkeit der gewünschten Reiseleistungen erteilen und Reisevorschläge zu den möglichen Reiseleistungen und zum Reiseablauf unterbreiten**. Derartige **Reisevorschläge sind für alpetour und den AG unverbindlich und freibleibend**. Sie begründen keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines entsprechenden Vertrages. **Dies gilt auch für die mehrfache oder wiederholte Unterbreitung solcher Vorschläge**. Soweit nichts anderes zuvor ausdrücklich vereinbart ist, sind solche Vorschläge und **Auskünfte über die Verfügbarkeit für den AG kostenfrei**.

2.3. Mit der verbindlichen Buchung des AG auf der Grundlage der nach Ziff. 1.2 unterbreiteten Reisevorschläge bietet der AG **alpetour** den Vertragsabschluss verbindlich auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen, aller Angaben und Hinweise in den Reisevorschlägen sowie gegebenenfalls darin ausdrücklich in Bezug genommener Preislisten, Unterlagen oder ergänzenden Informationen an.

2.4. Soweit im Reisevorschlag nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, kann die Buchung durch den AG **nur schriftlich oder per Fax** unter Ausschluss der elektronischen Textform (E-Mail, Internet) angenommen werden. **Eine Buchung durch ein unzeichnetes Buchungsformular als PDF-Dokument per E-Mail-Anhang ist rechtsverbindlich möglich**. Die Buchung kann nur durch eine **vertretungsberechtigte Person des AG** vorgenommen werden.

2.5. An seine Buchung ist der AG 14 Tage ab Eingang der Buchung bei **alpetour** gebunden. Der Vertrag kommt rechtsverbindlich ausschließlich durch die Buchungsbestätigung von **alpetour** zu Stande, sobald und soweit diese dem AG innerhalb der vorgenannten Frist zugeht.

2.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Regelung in § 306a Abs. (1) BGB unberührt.

2.7. Für **Optionen** gilt:

a) Optionen im Sinne dieser Bestimmung sind Reservierungen einzelner Reiseleistungen oder gesamter Reisepakete zu Gunsten des **AG vor Abschluss des Vertrages** oder, soweit der Vertrag bereits abgeschlossen wurde, vor einer rechtsverbindlichen Vereinbarung über **ergänzende Reiseleistungen**.

b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Optionen grundsätzlich **Verfalloptionen**. Dies bedeutet, dass ein Anspruch des AG auf einen Vertragsabschluss und eine Leistungserbringung durch **alpetour** bezüglich der reservierten Reiseleistungen oder Reisepakete nach Ablauf der Optionsfrist **entfällt**, ohne dass es diesbezüglich einer Mitteilung oder einer rechtlichen Erklärung von **alpetour** bedarf. Tritt ein solcher Vorfall der Option ein, so entstehen dem AG Kosten nur insoweit, als dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde.

c) Die Erklärung des AG, die Reiseleistung entsprechend der vorgenannten Optionen tatsächlich in Anspruch nehmen zu wollen, muss **alpetour** innerhalb der Frist zu geschäftsüblichen Zeiten schriftlich oder per Fax unter Ausschluss der elektronischen Textform (E-Mail, Internet) zugehen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die Erklärung auch in anderer Form übermittelt werden kann. Mit Zugang der entsprechenden Erklärung bei **alpetour** entsteht eine rechtsverbindliche Abnahmepflicht des AG bezüglich der reservierten Leistungen, ohne dass es hierzu nochmals einer entsprechenden Bestätigung durch **alpetour** bedarf.

2.8. Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, Zusicherungen und Nebenabreden nach Vertragsschluss **bedürfen der Schriftform** unter Ausschluss der elektronischen Textform. Soweit diese telefonisch oder mündlich verabredet werden, ist die Schriftform nach den Grundsätzen kaufmännischer Bestätigungsschreiben gewahrt, wenn **alpetour** dem **AG** entsprechende Vereinbarungen schriftlich oder per Telefax bestätigt und der **AG** einer solchen Bestätigung **nicht unverzüglich widerspricht**.

3. Leistungen und Leistungsänderungen, Fremdprospekte, Auskünfte und Zusicherungen

3.1. Die Leistungsverpflichtung von **alpetour** bestimmt sich bei Verträgen, die auf der Grundlage eines schriftlichen Angebots von **alpetour** abgeschlossen werden, aus den darin enthaltenen Angaben über Preise und Leistungen nach Maßgabe sämtlicher im Angebot oder in zusätzlich übermittelten Unterlagen enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2. Bei Verträgen, die auf der Grundlage einer Prospekt-ausschreibung oder einer Internetwerbung durch unmittelbare Buchung des **AG** und entsprechender Buchungsbestätigung von **alpetour** abgeschlossen werden, bestimmt sich die Leistungspflicht von **alpetour** nach der Prospektausschreibung, bzw. den Angaben im Internet in Verbindung mit der darauf Bezug nehmenden Buchungsbestätigung von **alpetour**.

3.3. Werden Sonderwünsche des **AG** im Angebot, in Buchungsbestätigungen, in Zusatzvereinbarungen oder in sonstigen Vertragsgrundlagen als **unverbindlich** bezeichnet, so besteht die Verpflichtung von **alpetour** ausschließlich in der Weiterleitung solcher Sonderwünsche an die beteiligten Leistungsträger. Zum verbindlichen Vertragsinhalt werden Sonderwünsche **nur bei ausdrücklicher Bestätigung**, die schriftlich oder per Fax erfolgt. **Bestätigungen von Leistungsträgern sind für alpetour nicht verbindlich**.

3.4. Grundsätzlich sind **alpetour** Leistungsänderungen gestattet, wenn die Teilnehmer des **AG** nach den gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Rechtsprechung verpflichtet sind, derartige Änderungen ohne Anspruch auf eine Minderung des Reisepreises oder ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für **unwesentliche Änderungen** im Reiseablauf, Änderungen von Flugzeiten im Rahmen des vertraglich vorgesehenen An- und Abreisetages, der Flugroute und des Fluggeräts. Es gilt bei Besichtigungsreisen insbesondere auch für die Umstellung und Änderung von Programmabläufen sowie die Ersetzung von Programmpunkten und Besichtigungspunkten.

3.5. Darüber hinaus sind Änderungen **wesentlicher** Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **alpetour** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, gestattet, soweit die Änderungen

nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.6. Eventuelle Gewährleistungsansprüche des **AG** bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.7. **alpetour** ist verpflichtet, den **AG** über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.8. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der **AG** berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn **und insoweit** seine Reiseteilnehmer aufgrund dieser Änderungen ein entsprechendes Rücktrittsrecht ihm gegenüber unverzüglich nach seiner Mitteilung an die Teilnehmer über eine solche Änderung geltend machen. Der **AG** selbst hat ein solches Rücktrittsrecht seinerseits **unverzüglich auszuüben**, soweit ihm gegenüber ein entsprechender Rücktritt durch seinen Teilnehmer erklärt wurde. Der **AG** ist gehalten, eine entsprechende, den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechende Regelung über einen derartigen Änderungsvorbehalt mit dem Kunden, insbesondere im Rahmen seiner **Reisebedingungen**, zu vereinbaren.

4. Preise, Preiserhöhungen

4.1. Es gelten die im Einzelfall zwischen **alpetour** und dem **AG** vereinbarten Preise. Sind solche Preise, insbesondere bei Zusatzleistungen und Einzelleistungen nicht vereinbart, gelten die Preise in Werbe- und Buchungsgrundlagen von **alpetour**, die dem **AG** nachweislich bei Vertragsabschluss vorlagen oder zugänglich waren oder in sonstiger Weise von **alpetour** für anwendbar erklärt oder in Bezug genommen wurden. Hilfsweise ist die übliche oder taxmäßige Vergütungen gem. § 632 BGB zu bezahlen.

4.2. **alpetour** kann Preiserhöhungen verlangen, wenn dies im Einzelfall vertraglich vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere bei Preissprachen, bei denen der vereinbarte Preis von der Zahl der Teilnehmer, der Art und/oder dem Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen oder vom Zeitpunkt der Konkretisierung und Festlegung von Reiseleistungen oder Teilnehmerzahlen abhängig ist. Entsprechendes gilt bei vereinbarten Preiserhöhungen im Rahmen der Reduzierung oder Erhöhung von Teilnehmerzahlen, Leistungen oder Kontingenten.

4.3. Unabhängig von Preiserhöhungen nach den vorstehenden Bestimmungen und gegebenenfalls **zusätzlich** zu danach zulässigen Preiserhöhungen, behält sich **alpetour** vor, die im vertraglich vereinbarten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafen-gebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

4.4. Eine Erhöhung des Preises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin **mehr als 4 Monate** liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für **alpetour** nicht vorhersehbar waren.

4.5. Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden **Beförderungskosten**, insbesondere die **Treibstoffkosten**, so kann **alpetour** den Preis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **alpetour** vom **AG** den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) **Anderenfalls** werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **alpetour** vom **AG** verlangen.

4.6. Werden die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber **alpetour** erhöht, so kann der Preis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.7. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Vertrages kann der Preis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Leistungen dadurch für **alpetour** verteuern haben.

4.8. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Preises hat **alpetour** den Kunden unverzüglich **nach Kenntnis von dem Änderungsgrund** zu informieren. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 25. Tag vor Reisebeginn eingehend beim AG zulässig**. Bei Preiserhöhungen von mehr als 10% ist der **AG** berechtigt, ohne Stornierungskosten vom Vertrag zurückzutreten. Der **AG** hat das Rücktrittsrecht beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich nach der Mitteilung von **alpetour** über die Preiserhöhung gegenüber **alpetour** geltend zu machen.

4.9. Im Falle einer Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Preise für vertraglich vereinbarte Reiseleistungen ist **alpetour** berechtigt, vom **AG** eine entsprechende Preiserhöhung zu fordern, soweit **alpetour**

nachweist, dass sie zu entsprechenden Abführung der erhöhten Mehrwertsteuer verpflichtet ist.

4.10. Die Berechtigung zur Preiserhöhung nach den im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, nach den vorstehenden Bestimmungen sowie auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, ist **unabhängig davon**, ob und in welchem Umfang der **AG** sachlich und rechtlich in der Lage ist, derartige Preiserhöhungen an seine Kunden weiterzugeben. Es obliegt dem **AG**, selbst durch entsprechende, Gesetz und Rechtsprechung entsprechende, Vereinbarungen mit seinen Kunden die Möglichkeit zur Weitergabe solcher Preiserhöhungen zu schaffen.

5. Zahlung, Zahlungsverzug, Erfüllungsort für Zahlungen, Mahnungen, Verzugszinsen, Sicherheitsleistung

5.1. **alpetour** kann nach Vertragsschluss Anzahlungen nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

a) Anzahlungen sind grundsätzlich erst **nach Vertragsabschluss zahlungsfällig**.

b) Höhe, Zeitpunkt und Fälligkeit von Anzahlungen sind **unabhängig davon**, ob und inwieweit der **AG** selbst entsprechende Anzahlungen von seinen Kunden beanspruchen kann.

c) Die Höhe der Anzahlung und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Anzahlung ergeben sich aus den im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

d) Sind ausdrückliche Vereinbarungen über die Höhe der Anzahlung nicht getroffen worden, so beträgt die Anzahlung 80 % des Gesamtpreises 3 Wochen vor Reisebeginn.

e) Erhöht sich durch die Erweiterung von Leistungen, Kontingenten oder Teilnehmerzahlen oder durch sonstige Umstände oder vertragliche Vereinbarungen, die zu einer Preiserhöhung führen, der Gesamtpreis, wird ab dem Zeitpunkt entsprechender rechtsverbindlicher Vereinbarungen, bzw. dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Preiserhöhung, der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen Anzahlungsbetrag und dem aus dem erhöhten Gesamtpreis errechneten Anzahlungsbetrag **sofort zahlungsfällig**.

5.2. Weitere **Zwischenzahlungen** nach erfolgter Anzahlung und vor Fälligkeit der Restzahlung werden gemäß entsprechender vertraglicher Vereinbarungen zahlungsfällig.

5.3. Die Restzahlung wird fällig, wie vertraglich vereinbart. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, ist die Restzahlung spätestens **1 Tag** vor Reisebeginn fällig.

5.4. Zahlungen sind grundsätzlich in der ausdrücklich vereinbarten Zahlungsart zu leisten. Sind ausdrückliche Vereinbarungen über die Zahlungsart nicht getroffen worden, sind Zahlungen **ausschließlich durch Banküberweisung zu leisten**.

5.5. **Erfüllungsort** für jedwede Zahlungen ist der Ort des Sitzes der Bank der von **alpetour** für die Zahlung angegebenen Bankverbindung mit der Maßgabe, dass die Zahlungsverpflichtung nur dann ordnungsgemäß erfüllt ist, wenn der fällige Betrag dieser Bank auf die angegebene Kontoverbindung **rechtzeitig gutgeschrieben wird**.

5.6. Zahlungen, insbesondere aus dem Ausland, sind **gebühren- und spesenfrei** zu leisten. Zahlungen in **Fremdwährungen** sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

5.7. **Zahlungsverzug** tritt beim Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nach Mahnung ein, die auch mündlich und in elektronischer Textform erfolgen kann. **Ohne Mahnung tritt Verzug ein**, wenn der **AG** nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der **AG spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung** in Verzug.

5.8. Im Verzugsfall hat der **AG** fällige Forderungen mit **8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz** zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens ist **alpetour** vorbehalten.

5.9. Soweit **alpetour** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, und kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des **AG** gegeben ist, gilt:

a) Es besteht **ohne vollständige Bezahlung** des Gesamtpreises entsprechend den vereinbarten Fälligkeiten **kein Anspruch des AG auf Erbringung der vertraglichen Leistungen** und/oder die Übergabe der Reiseunterlagen.

b) Leistet der **AG** fällige Anzahlungen, Zwischenzahlungen oder Restzahlungen nicht zu den vereinbarten Fristen, ist **alpetour** nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom **AG** die Bezahlung von Stornokosten im vertraglich vereinbarten Umfang, insbesondere nach diesen Vertragsbedingungen oder auf gesetzlicher Grundlage zu verlangen.

5.10. Macht der **AG** gegenüber fälligen Zahlungsforderungen von **alpetour** ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht geltend

und wird dies von **alpetour** nicht anerkannt, so kann **alpetour** verlangen, dass der **AG** in Höhe der fälligen Zahlungen **Sicherheit durch unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Geschäftsbank oder Sparkasse** leistet oder den entsprechenden Betrag nach den gesetzlichen Bestimmungen beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

6. Vertragliche Obliegenheiten des AG, Reiseausschreibung

6.1. Der **AG** wird **alpetour** gegenüber seinen Teilnehmern in **keiner Weise und in keinen Unterlagen** als Reiseveranstalter oder Mitreiseveranstalter bezeichnen oder, bei Vermarktungsformen, die keine Pauschalreise darstellen, **nicht** als Veranstalter oder Mitveranstalter bezeichnen. Er wird irgendwelche Hinweise auf den Vertrag mit **alpetour** und die Leistungserbringung durch **alpetour** erst dann und nur in der Form machen, wie dies einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung mit **alpetour** entspricht.

6.2. **alpetour** kann verlangen, dass der **AG** seine Reiseausschreibung, soweit diese vertraglich mit **alpetour** vereinbarte Reiseleistungen betrifft, **vor einer Veröffentlichung, insbesondere vor Drucklegung** eines entsprechenden Reisekataloges oder eines sonstigen gedruckten Werbemediums oder einer entsprechenden Veröffentlichung im Internet **zur Kontrolle vorlegt**. Diese Pflicht zur Vorlage ist auf die Reiseausschreibung selbst beschränkt; zur Offenbarung **seiner Preise oder seiner Kalkulation ist der AG nicht verpflichtet**. **alpetour** kann Korrekturen der Reiseausschreibung verlangen, wenn **alpetour** nachweist, dass diese offensichtliche Fehler oder Auslassungen enthält, gegen zwingende wettbewerbsrechtliche oder reiserechtliche Vorgaben verstößt oder ansonsten geeignet ist, Ansprüche Dritter, insbesondere der Kunden des **AG**, gegen **alpetour** zu begründen.

6.3. Der **AG** ist, **unabhängig** von einer gesetzlichen oder vertraglichen Rügepflicht seiner Teilnehmer ihm gegenüber, verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der von **alpetour** genannten Stelle, ohne ausdrückliche Angabe hierzu der örtlichen Agentur oder dem Leistungsträger anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. **Verweigern diese die Abhilfe oder sind diese nicht erreichbar**, so hat der **AG** unverzüglich eine entsprechende **Mängelrüge mit Abhilfeverlangen an alpetour** zu richten.

6.4. Der **AG** ist verpflichtet, zur **Vermeidung und Beseitigung von Störungen** im Reiseablauf, von Reismängeln oder von sonstigen Hindernissen für die ordnungsgemäße Erbringung der Reiseleistungen und den ordnungsgemäßen Reiseablauf beizutragen. Er hat, soweit möglich, entsprechende Maßnahmen zuvor mit **alpetour** abzustimmen. Der **AG** ist auch verpflichtet, in Erfüllung dieser Pflichten mit entsprechenden Aufwendungen in Vorlage zu treten, soweit durch solche Zahlungen Störungen im Reiseablauf, Reismängel oder sonstige Hindernisse vermieden oder beseitigt werden können, die im Verhältnis zu den Aufwendungen des **AG** erheblich höhere Aufwendungen für **alpetour** oder Ansprüche dieser gegenüber verursachen würden. Die allgemeine gesetzliche Schadensminderungspflicht des **AG** bleibt hiervon unberührt.

6.5. Erfüllt der **AG** einzelne oder mehrere der vorstehenden Obliegenheiten nicht, so **entfallen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG insoweit**, als **alpetour** zur Abhilfe bereit und in der Lage gewesen wäre oder ein eintretender Schaden ausgeschlossen oder gemindert worden wäre.

7. Pass, Visa- und Zollbestimmungen, Hinweise zu Versicherungen

7.1. **alpetour** wird den **AG** über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften für **deutsche Staatsangehörige** vor Vertragsabschluss sowie über eventuelle Änderungen solcher Vorschriften vor Reiseantritt unterrichten. Für Staatsangehörige **anderer Staaten der Europäischen Union** besteht eine entsprechende Verpflichtung zur Unterrichtung **nur dann**, wenn vor Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung unter Hinweis auf die voraussichtliche Teilnahme solcher Staatsangehöriger getroffen wurde. Für Staatsangehörige von Teilnehmern des **AG außerhalb** der Europäischen Union besteht eine Informationspflicht **grundsätzlich nicht**.

7.2. Bei der nach der vorstehenden Bestimmung zu erteilenden Auskunft wird davon ausgegangen, dass **keine Besonderheiten** in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

7.3. Ohne ausdrückliche diesbezügliche vertragliche Vereinbarung besteht keine Verpflichtung von **alpetour** zur Beschaffung von Unterlagen, die für die Einreise der Teilnehmer des **AG** in die vertragsgegenständlichen Reiseländer erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Visabeschaffung.

7.4. Hat **alpetour** die Beschaffung von Visa oder sonstigen, zur Einreise der Teilnehmer des **AG** erforderlichen Unterlagen durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung übernommen, so haftet **alpetour** gleichwohl **nicht** für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzei-

tigen Zugang solcher Unterlagen beim **AG**. Das **Versendungsrisiko** trägt der **AG** unabhängig davon, ob eine Zusendung direkt durch die jeweilige diplomatische Vertretung oder den sonstigen Aussteller entsprechender Unterlagen und Bescheinigungen oder durch **alpetour** erfolgt.

7.5. Dem **AG** obliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl als Pauschalreiseveranstalter, wie auch gegebenenfalls in anderer Funktion nach Gesetz und Rechtsprechung **eigene** Informations-, Aufklärungs- und Hinweispflichten zu Pass-, Visums- und Gesundheitsvorschriften. Es obliegt demnach dem **AG** als **eigene vertragliche Pflicht** gegenüber **alpetour**, sich **unabhängig und zusätzlich** zu den von **alpetour** erteilten Informationen, über solche Vorschriften und notwendige Unterlagen zu **erkundigen und gegebenenfalls die Einhaltung durch die Teilnehmer sicherzustellen**.

7.6. Ergeben sich bezüglich der von **alpetour** erteilten Informationen und übermittelten Unterlagen und den vom **AG** selbst eingeholten Informationen **Unvollständigkeiten oder Widersprüche**, so hat der **AG alpetour** hiervon **unverzüglich zu unterrichten** und eine Abstimmung mit **alpetour** herbeizuführen.

7.7. Sämtliche Nachteile, die dem **AG** oder seinen Teilnehmern durch die Nichtbeachtung der vorstehend festgelegten Verpflichtungen des **AG** entstehen, insbesondere für **dadurch entstehende Stornokosten, gehen zu seinen Lasten**. Dies gilt dies gilt nur dann und insoweit nicht, als die eintretenden Nachteile und Kosten ursächlich oder mitursächlich auf einer schuldhaften Verletzung diesbezüglicher vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen von **alpetour** beruhen.

8. Stornierung, Rücktritt, Kündigung, Ersatzteilnehmer, Umbuchungen

8.1. Soweit nichts anderes im Einzelfall ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, besteht kein Recht des **AG** zum Widerruf des Vertrages oder einzelner vertraglicher Vereinbarungen, zur Kündigung oder zum Rücktritt. Rücktrittsrechte kraft **Handelsbruch** sind, insbesondere bei vertraglichen Vereinbarungen über **Unterkunftskontingente, ausdrücklich ausgeschlossen**. **Benso ausgeschlossen ist das Kündigungsrecht nach § 649 BGB**. Die nachfolgenden Bestimmungen über eine außerordentliche Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistung von **alpetour**, bzw. wegen höherer Gewalt bleiben hiervon unberührt.

8.2. „**Stornierung**“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist sowohl die Ausübung eines vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts, als auch jede sonstige Erklärung des **AG** über die **Nichtabnahme** einzelner vertraglicher Leistungen oder der gesamten vertraglichen Leistungen.

8.3. Vertraglich vereinbarte Rechte zur Stornierung sind grundsätzlich **schriftlich oder per Telefax unter Ausschluss der elektronischen Textform** (E-Mail, Internet) auszuüben, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

8.4. Für die Rechzeitigkeit von Stornierungserklärungen kommt es auf den Zugang bei **alpetour** zu geschäftsüblichen Zeiten an, bei telefonischen Stornierungsankündigungen auf den **Eingang der Stornierungserklärungen in Schriftform oder per Telefax**. Leistungsträger, Außenendienstmitarbeiter oder sonstige Dritte sind **nicht bevollmächtigt**, Stornierungserklärungen entgegenzunehmen. **§ 171a BGB findet keine Anwendung**.

8.5. Im Falle der Stornierung oder der Nichtabnahme ohne eine diesbezügliche Erklärung des **AG** stehen **alpetour** die vertraglich vereinbarten pauschalen oder konkret bezifferten Entschädigungen zu.

8.6. Sind solche pauschalen oder konkreten Entschädigungen im Einzelfall nicht vereinbart worden, so stehen **alpetour** folgende Entschädigungen zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des **AG** wie folgt berechnet:

Bei Reisen ohne Beförderung:

bis 30 Tage vor Reisebeginn: keine Stornokosten
vom 29.-22. Tag vor Reisebeginn: 25% des Reisepreises
vom 21.-15. Tag vor Reisebeginn: 35% des Reisepreises
vom 14.-7. Tag vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises
ab dem 2. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise: 90% des Reisepreises

Bei Flugreisen:

bis 60 Tage vor Reisebeginn: keine Stornokosten
vom 59.-45. Tag vor Reisebeginn: 15% des Reisepreises
vom 44.-31. Tag vor Reisebeginn: 30% des Reisepreises

vom 30.-22. Tag vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
vom 21.-11. Tag vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
ab dem 10. Tag vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises
ab dem 2. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise: 90% des Reisepreises

Bei Fluss- und Hochseekreuzfahrten:

Nicht namentlich gemeldete Kontingentsplätze können bis 60 Tage vor Reisebeginn kostenlos storniert werden.

Für namentlich gebuchte Teilnehmer gelten folgende Pauschalen:

bis 120 Tage vor Reisebeginn: 5% des Reisepreises (min. € 50,-)
vom 119.-60. Tag vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
vom 59.-30. Tag vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
vom 29.-15. Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
ab dem 14. Tag vor Reisebeginn: 90% des Reisepreises

8.7. Dem **AG** bleibt es in jedem Fall der Berechnung der im Einzelfall vereinbarten oder der vorstehend aufgeführten pauschalierten Stornokosten durch **alpetour** vorbehalten, **alpetour** nachzuweisen, dass ihr überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die jeweils geforderte Pauschale.

8.8. alpetour behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **alpetour** dem **AG** nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **alpetour** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

9. Kontingentsreduzierungen und Mindestteilnehmerzahlen

9.1. Eine kostenfreie Reduzierung oder Einschränkung von Teilnehmerzahlen, Leistungen und Kontingenten (insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs von Verpflegungsleistungen, der Zahl entgeltpflichtiger Ausflüge und Besichtigungen und sonstiger Zusatzleistungen) ist **nur bei ausdrücklicher Vereinbarung** zwischen dem **AG** und **alpetour** möglich. Ansonsten gelten die vorstehenden Bestimmungen über die entgeltpflichtige Stornierung entsprechend.

9.2. Sind zwischen dem **AG** und **alpetour** Mindestteilnehmerzahlen vereinbart, so gilt:

a) Ist vereinbart, dass der **AG** berechtigt ist, bei Nichterreichen einer von ihm ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag mit **alpetour** zurückzutreten, so hat der **AG alpetour** **regelmäßig** über die aktuellen Teilnehmerzahlen zu unterrichten. Steht fest, dass die Mindestteilnehmerzahl **erreicht** ist, ist dies **alpetour** unverzüglich mitzuteilen.

b) Wird eine **erreichte** Mindestteilnehmerzahl nach Ablauf der vereinbarten Frist für einen kostenfreien Rücktritt des **AG** vom Vertrag mit **alpetour** durch die Ausübung des normalen gesetzlichen Rücktrittsrechts von Teilnehmern bei Pauschalreiseverträgen gem. § 651i BGB **unterschritten**, so berechtigt dies den **AG nicht** zur nachträglichen Ausübung des kostenfreien Rücktrittsrechts. Vielmehr ist eine Stornierung der Reiseleistungen, einzeln oder insgesamt in diesem Fall nur nach den im Einzelfall oder nach diesen Bedingungen vereinbarten Stornierungsregelungen möglich.

c) Wird die erreichte Mindestteilnehmerzahl nach Ablauf der vereinbarten Frist für einen kostenfreien Rücktritt des **AG** durch **Kündigungen von Teilnehmern einer Pauschalreise wegen höherer Gewalt** gem. § 651j BGB unterschritten, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Kündigung wegen höherer Gewalt entsprechend.

9.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sinngemäß auch für Vereinbarungen über Teilnehmerzahlen, die sich auf den Preis oder auf Freiplätze oder sonstige Konditionen auswirken, insbesondere also auch für **teilnehmerabhängige Staffelpreise**.

10. Kündigung wegen Mängeln oder höherer Gewalt

10.1. Für eine Kündigung des **AG** vor oder nach Beginn des Vertrages bzw. der Reise oder Reiseleistungen **wegen Mängeln der Reiseleistungen** gilt:

a) Eine Kündigung ist nur zulässig, wenn der **AG alpetour** den Mangel angezeigt und eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, es sei denn, eine Mängelbeseitigung ist objektiv unmöglich.

b) Mängelanzeige und Abhilfeverlangen sind **unverzüglich** und **unter Ausnutzung aller am Reiseort zumutbarer Weise zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel** an die von **alpetour** angegebene Stelle zu richten. Ist insoweit als zuständige Stelle ein örtlicher Leistungsträger oder eine örtliche Agentur angegeben und sind diese **nicht erreichbar** oder verweigern diese eine entsprechende Abhilfe, so hat der **AG** Mängelrüge und Abhilfeverlangen **unverzüg-**

lich an **alpetour** über die in den Reiseunterlagen angegebenen Kommunikationsdaten von **alpetour** zu richten.

10.2. Wird die Erbringung der vertraglichen Leistungen **infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt**, so gilt:

a) In diesem Fall können **sowohl alpetour als auch der AG** den Vertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen kündigen.
b) Die Kündigung ist **schriftlich** zu erklären und **mit den Umständen zu begründen**, die nach Auffassung der kündigenden Vertragspartei die Kündigung rechtfertigen sollen. Erfolgt im Falle einer Kündigung durch den **AG** eine solche Berufung auf den Fall einer höheren Gewalt mit entsprechender Begründung **nicht**, so wird die Erklärung des **AG als gewöhnliche entgeltpflichtige Stornierung behandelt. Eine nachträgliche Berufung auf das Recht zur Kündigung wegen höherer Gewalt ist nicht möglich.**

c) Es rechtfertigen nur solche Umstände eine Kündigung wegen höherer Gewalt, die sich **unmittelbar auf die Leistungserbringung durch alpetour auswirken**. Wird demnach die Durchführung der Reise oder die Erbringung der Reiseleistungen durch Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, die im **Risikobereich des AG** liegen, so rechtfertigt dies eine Kündigung wegen höherer Gewalt nicht. Dies gilt bei vom **AG** selbst organisiertem Transport seiner Teilnehmer insbesondere für Straßensperrungen oder Sperrungen des Luftraumes, den Ausfall von Transportmitteln oder sonstigen Betriebsstörungen beim **AG**.

d) Im Falle einer **berechtigten** Kündigung wegen höherer Gewalt kann **alpetour** dem **AG** Kosten in Höhe **der Hälfte des Betrages** in Rechnung stellen, welcher bei einer entgeltpflichtigen Stornierung zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung wegen höherer Gewalt bei **alpetour** angefallen wären. **alpetour** bleibt es vorbehalten, die Hälfte konkreter, zu beziffernder und zu belegender Kosten geltend zu machen. Dem **AG** bleibt es in allen Fällen vorbehalten, **alpetour** nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als diejenigen, die der Forderung zugrunde gelegt werden.

e) Umfassen die vertraglichen Leistungen von **alpetour** die Beförderung der Teilnehmer des **AG**, so sind **Mehrkosten einer Rückbeförderung** der Teilnehmer nach erfolgter Kündigung wegen höherer Gewalt während der Reise oder Veranstaltung von **alpetour** und dem **AG** je zur Hälfte zu tragen.

f) Jedwede sonstigen Kosten nach einer berechtigten Kündigung wegen höherer Gewalt während der Reise oder der Veranstaltung, insbesondere Personalmehrkosten des **AG** sowie Kosten einer über den Reise-/Vertragszeitraum von Unterbringungsleistungen hinaus verlängerten Aufenthalt der Teilnehmer des **AG** am Veranstaltungs-/Reiseort trägt der **AG**.

11. Obliegenheiten des AG bei Personen- und Sachschäden während der Reise; Behandlung von Reklamationen, Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Reiseunterlagen

11.1. Der **AG** ist verpflichtet, **alpetour** unverzüglich von Personen- und Sachschäden während der Reise oder Veranstaltung zu unterrichten, soweit in Betracht kommt, dass **alpetour** bezüglich solcher Ereignisse dem **AG** oder seinen Teilnehmern gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein könnte. Soweit dem **AG von alpetour** hierzu eine Notfallnummer von **alpetour** bekannt gegeben wurde, hat er diese seinem Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten mitzuteilen. Der **AG** hat im Falle eines solchen Ereignisses alle Beweismittel, insbesondere Namen und Anschriften von in Betracht kommenden Zeugen zu sichern. Er hat eine polizeiliche Aufnahme des Ereignisses sowie der Sicherstellung der Daten und Unterlagen entsprechender Ermittlungsbehörden zu veranlassen. Der **AG** hat alle Maßnahmen zu ergreifen, welche einen Ausschluss oder eine Minderung eintretender Schäden bewirken können.

11.2. Im Falle von Personenschäden **grundsätzlich**, im Falle von Sachschäden bei Forderungen der Kunden an ihn über **2.000,- €** ist der **AG** auf entsprechende Aufforderung von **alpetour** hin verpflichtet, einen Rechtsstreit mit dem Kunden aufzunehmen und in diesem Rechtsstreit **alpetour** gerichtlich den Streit zu verkünden, soweit **alpetour** oder deren Haftpflichtversicherung diese Ansprüche dem Grunde oder der Höhe nach zurückweisen.

11.3. Der **AG** ist verpflichtet, Reiseunterlagen und sonstige Unterlagen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen und **alpetour über** inhaltliche Fehler oder fehlende Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Unterbleibt dies, obwohl der Fehler für den **AG** erkennbar war, gehen alle Folgen insoweit zu seinen Lasten, als **alpetour** dem Fehler bei unverzüglicher Anzeige hätte abhelfen können.

11.4. Der Versand von Reiseunterlagen, insbesondere Flugtickets, Eintrittskarten, Voucher sonstige Unterlagen erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. **alpetour** haftet nicht für den Verlust solcher Unterla-

gen auf dem Versandwege, soweit für diesen Verlust nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **alpetour** oder seinen Erfüllungsgehilfen ursächlich geworden ist.

12. Haftungsbeschränkung

12.1. alpetour haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von **alpetour** – vom **AG** zusätzlich zu den Leistungen von **alpetour** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder seinen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) Vom **AG** organisierte An- und Abreisen zu dem mit **alpetour** vertraglich vereinbarten Reiseort sowie Beförderungen während der Reise

b) Nicht im Leistungsumfang von **alpetour** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw. .

c) Von **alpetour** auf Wunsch des **AG** lediglich **vermittelte** Reiseleiter.

12.2. alpetour haftet insbesondere nicht für die Folgen und entstehende Kosten, insbesondere Beeinträchtigungen der von **alpetour** geschuldeten vertraglichen Leistungen und des Reiseablaufs insgesamt, die ursächlich durch den Verlauf, die Abwicklung und insbesondere etwaige Störungen und Ausfälle der vom **AG** selbst organisierten und durchgeführten Reiseleistungen, Besichtigungen Veranstaltungen, Begegnungen oder sonstigen Umständen verursacht werden.

12.3. alpetour haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des **AG** und/oder seiner Verantwortlichen, Reiseleitern, Busfahrern oder eines von **alpetour** nur **vermittelten** Reiseleiters vor, während und nach der Reise, **insbesondere nicht** für mit **alpetour** nicht abgestimmte

a) Änderungen der vertraglichen Leistungen,

b) Weisungen an örtliche Führer; Leistungsträger und Agenturen,

c) Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern,

d) Auskünften und Zusicherungen gegenüber seinen Kunden.

12.4. Soweit für die Gewährleistung und Haftung von **alpetour** gegenüber dem **AG** an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem **AG** und **alpetour** vereinbarte Reisepreis maßgeblich, ohne Berücksichtigung der Marge oder von Aufschlägen oder Zuschlägen jedweder Art, welche vom **AG** in den Reisepreis einkalkuliert oder zusätzlich erhoben werden.

12.5. Soweit Gewährleistung und Haftung von **alpetour** nicht auf Ansprüchen der Teilnehmer des **AG** ihm gegenüber aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder soweit **alpetour** bei anderen Ansprüchen **alpetour** nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, ist die **Haftung für Folgeschäden grundsätzlich ausgeschlossen**. Dies gilt **insbesondere** auch für Zahlungen des **AG** an seine Teilnehmer auf Schadensersatzansprüche wegen nutzlos verlängerter Urlaubszeit sowie bezüglich des Ausbleibens von Folgebuchungen durch betroffene Teilnehmer oder Teilnehmergruppen des **AG**.

12.6. alpetour ist bei der Erbringung von Flugleistungen ausschließlich im Verhältnis zum **AG**, nicht im Verhältnis zu dessen Teilnehmern vertraglicher Luftfrachtführer im Sinne nationaler, internationaler und europarechtlicher Luftverkehrsbestimmungen. **alpetour ist in keinem Fall ausführenden Luftfrachtführer.**

12.7. alpetour haftet nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen sowie für Personen- und Sachschäden bei Leistungen jeder Art, die nach den entsprechenden Hinweisen in der Prospektbeschreibung oder dem Angebot oder der Buchungsbestätigung oder sonstigen Unterlagen **ausschließlich vermittelt werden**. Eine etwaige Haftung von **alpetour** aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt hiervon unberührt.

12.8. Soweit auf Wunsch des **AG** und nach entsprechender vertraglicher Vereinbarung Begleitpersonen und Reiseleiter **vermittelt** werden, sind diese Personen **weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen von alpetour**. Für deren Leistungen, Maßnahmen, Unterlassungen sowie etwaige Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, insbesondere hierdurch verursachte Reisemängel, Beeinträchtigungen des Reiseablaufs, Leistungsausfälle sowie Personen- und Sachschäden haftet **alpetour nicht**, es sei denn, dass für einen entsprechenden Schaden oder das Entstehen entsprechender Ansprüche eine eigene Pflichtverletzung von **alpetour**, insbesondere im Rahmen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Auswahlverschuldens, ursächlich geworden wären.

13. Ausschlussfrist, Verjährung von Ansprüchen

13.1. Für die Geltendmachung von Ansprüchen des **AG** gegenüber **alpetour** aus dem gesamten Vertrags- und Rechtsverhältnisse gilt:

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der vertraglichen Leistungen hat der **AG** innerhalb einer Frist von **2 Monaten** ab dem Datum des vertraglich vorgesehene Reiseendes schriftlich gegenüber **alpetour** geltend zu machen.

b) Die Ausschlussfrist gilt **grundsätzlich nicht** für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Teilnehmer des **AG**, seiner gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter.

13.2. Bei Pauschalreiseverträgen mit seinen Teilnehmern trifft den **AG** im Vertragsverhältnis zu alpetour die Pflicht, seine Teilnehmer entsprechend den gesetzlichen Informationsvorschriften für Reiseveranstalter auf die gesetzliche **Ausschlussfrist** des § 651g BGB für die Geltendmachung eventueller Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem **AG** als Reiseveranstalter und die Vorschriften über die **Verjährung** eventueller Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem **AG** hinzuweisen.

13.3. Vertragliche Ansprüche des **AG**, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Inhabers, Geschäftsführers, von Mitarbeitern oder den Teilnehmern des **AG**, auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **alpetour** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **alpetour** beruhen, verjähren in **3 Jahren**. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **alpetour** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **alpetour** beruhen.

13.4. Alle übrigen **vertraglichen** Ansprüche verjähren in **1 Jahr**.

13.5. Die Verjährung von Ansprüchen nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der **AG** von den Tatsachen, die den Anspruch begründen sowie von **alpetour** als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste.

13.6. Bestimmungen über längere oder kürzere Verjährungsfristen in internationalen Bestimmungen und Abkommen sowie in Verordnungen der Europäischen Union, die auf das Rechts- oder Vertragsverhältnis zwischen **alpetour** und dem **AG** anzuwenden sind, **bleiben unberührt** mit der Maßgabe, dass darin enthaltene **längere Verjährungsfristen** zu Gunsten des **AG** gelten, wenn solche längeren Verjährungsfristen auch in Verträgen zwischen Unternehmen bzw. Kaufleuten nicht wirksam abbedungen werden können.

13.7. Schweben zwischen dem **AG** und **alpetour** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung **gehemmt**, bis der **AG** oder **alpetour** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Abtretungsverbot, Gerichtsstand

14.1. Ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarung mit **alpetour** ist es dem **AG nicht gestattet**, den Anspruch auf Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen an Dritte, insbesondere an andere Reiseunternehmen abzutreten oder diesen die Leistung in anderer Weise zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen.

14.2. Die Abtretung jeder Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des **AG** gegenüber **alpetour** an Dritte, insbesondere an Kunden, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte im eigenen Namen aufgrund entsprechender Ermächtigung durch den **AG**. Gesetzliche Forderungsübergänge auf Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger und Sonstige bleiben hiervon unberührt.

14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten zwischen **alpetour** und dem **AG** ist der Ort des Hauptgeschäftssitzes von **alpetour**. Dies gilt **nicht**, soweit in deutschen gesetzlichen Vorschriften, internationalen Vorschriften und Abkommen, sowie in Verordnungen der Europäischen Union auf das Rechts- und Vertragsverhältnis anwendbare Vorschriften über den Gerichtsstand und die Gerichtsstandswahl enthalten sind, welche auch Verträgen zwischen Unternehmen nicht wirksam geändert oder abbedungen werden können.

Stand Februar 2016

© Urheberrechtlich geschützt; VPR Internationaler Verband der Paketer e.V. und Rechtsanwalt Rainer Noll, Stuttgart, 2010-2014



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Kaufleute und Wiederverkäufer
der alpetour Touristische GmbH

Stand: Februar 2016